



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Parkgebührenordnung für die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Herdecke vom 09.04.2018**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 sowie § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Parkgebührenordnung für die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Herdecke beschlossen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung dieses Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer entsprechend angemessen nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

### **§ 2**

Für die im Stadtgebiet Herdecke vorhandenen Parkscheinautomaten und anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die erste Viertelstunde nach Abstellen des Fahrzeugs ist gebührenfrei. Sie zählt bei der Berechnung der Höchstparkdauer mit.
- b) Bei über eine Viertelstunde hinausgehendem Parken werden im Rahmen der zugelassenen Höchstparkdauer folgende Parkgebühren erhoben:

für 30 Minuten	0,50 €
für 60 Minuten	1,00 €
für 90 Minuten	1,50 €
für 120 Minuten	2,00 €
für 150 Minuten	2,50 €
für 180 Minuten	3,00 €

### **§ 3<sup>\*)</sup>**

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Herdecke vom 14.12.2000, zuletzt geändert am 25.07.2003, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

## **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 09.04.2018

Dr. Strauss-Köster